

Niedersächsisches Schulgesetz

Schulleiter/-in (§ 43)	Schulvorstand (§38a)	Gesamtkonferenz (§ 34)	Ausschüsse
<ul style="list-style-type: none"> • Trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und für Qualitätssicherung und -entwicklung • Ist Vorgesetzter • Entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand tätig ist. • Trifft notwendige Entscheidungen in Eilfällen • Führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte • erteilt allen an der Schule Tätigen dienstliche Weisungen • Führt Haushalt aus • Besucht Lehrkräfte im Unterricht, darf aber nicht in den Unterricht eingreifen • Vertritt die Schule nach außen • Vorsitz im Schulvorstand und der Gesamtkonferenz 	<p style="text-align: center;">Entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme durch Eigenverantwortlichkeit eingeräumter Spielräume • Verwendung der Haushaltsmittel und Entlastung des Schulleiters • Anträge auf Genehmigung einer bes. Organisation • Zusammenarbeit mit anderen Schulen • Führung einer Eingangsstufe • Vorschläge für Besetzung SL-Stelle, Stellvertreter-Stelle, Beförderungsstellen • Herstellung Benehmen durch LSchB bei Besetzung SL/Stv.-Stelle 	<p>Beschluss über Schulprogramm/Schulordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschließt Schulprogramm (§ 32) und Schulordnung (allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule) • Kann jedoch erst mit der Zuleitung eines Entwurfs/Vorschlages durch den Schulvorstand tätig werden • Muss vor Beschlussfassung Einvernehmen mit Schulvorstand herstellen <p>Weitere Befugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidet über Einrichtung und Zuständigkeit von Fach- und weiteren Teilkonferenzen (§ 35) • Beschließt Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse (s. auch § 36 Abs. 3), z.B. Wahlordnung für Entsendung der Lehrkräfte in den Schulvorstand • Entscheidet über Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung • Entscheidet über Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Koordinierung • Entscheidet z.B.darüber, ob Arbeits- und Sozialverhalten in standardisierter 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Konferenzausschüsse werden durch die GK bestimmt • Da die Mitglieder des Schulvorstandes die Erarbeitung von Entwürfen für das Schulprogramm und die Schulordnung in der Regel nicht leisten können, bietet es sich an, z.B. einen Ausschuss nach § 39 Abs.6, einzusetzen

<ul style="list-style-type: none"> • Bereitet Sitzungen vor • Lädt Teilnehmer/-Innen ein • Maßnahmen zur Personalwirtschaft, einschließlich der Personalentwicklung (Personalbudget), treffen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung der Studentafel (Ganztagsschule) • Schulpartnerschaften • Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen • Grundsätze für Projektwochen, Werbung und Sponsoring, PM, • Grundsätze für die jährliche Überprüfung (Selbstevaluation) • Vorschläge für das Schulprogramm und die Schulordnung (Entscheidung trifft GK im Benehmen mit Schulvorstand) 	<p>Form oder durch freie Formulierung bewertet wird.</p>	
---	--	--	--

Zusammensetzung des Schulvorstandes: → Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wird den Lehrkräften im Schulvorstand zugerechnet.

Anzahl der Lehrkräfte	Mitglieder des Schulvorstands
bis 20	8
21- 50	12
über 50	16

